

Beschlussvorlage



Landeshauptstadt
Mainz

öffentlich		Drucksache Nr. 0676/2026
Amt/Aktenzeichen 20/20/03/01	Datum 17.04.2026	TOP

Behandlung im Stadtvorstand gem. § 58 (3) S. 2 i. V. m. 47 (1) S. 2 Nr. 1 GemO am 21.04.2026

Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen	Vorberatung	28.04.2026	Ö
Haupt- und Personalausschuss	Vorberatung	29.04.2026	Ö
Stadtrat	Entscheidung	06.05.2026	Ö

Betreff:
Beschluss einer Beherbungsabgabensatzung
hier: Haushaltsplan 2026

Dem Oberbürgermeister und den Stadtvorstand vorzulegen

Mainz, den 17. April 2026

Gez.

Daniel Köbler
Bürgermeister

Mainz, den April 2026

Nino Haase
Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen sowie der Haupt- und Personalausschuss empfehlen, der Stadtrat beschließt:

1. Die Satzung über die Erhebung einer Beherbergungsabgabe gemäß Anlage 1.
2. Die Evaluation der Abgabe nach 3 Jahren.

Sachverhalt

Die Landeshauptstadt Mainz finanziert diverse touristische Veranstaltungen und Institutionen in Mainz mit einem Gesamtvolumen von ca. 8 – 10 Millionen Euro im Jahr. Darin sind unter anderem folgende Ausgaben enthalten:

Durchschnittliche jährliche Aufwendungen für die Fastnachtskampagne: 1.000.000 EUR

Durchschnittlicher jährlicher Fehlbetrag Gutenbergmuseum: 2.000.000 EUR

Durchschnittlicher jährlicher Fehlbetrag Naturhistorisches Museum: 1.500.000 EUR

Durchschnittlicher Ausgleich von Verlusten der MainzPlus GmbH: 2.500.000 EUR

Diverse Markt und Messeveranstaltungen (z. Bsp. Johannismacht, Weihnachtsmarkt, Rheinfrühling usw.)

Darüber hinaus finanziert die Landeshauptstadt Mainz Institutionen und kulturelle Initiativen im Rahmen von institutioneller Förderung, die teilweise auch touristisch genutzt werden.

Zur Sicherung der Finanzierung soll eine Beherbergungsabgabe für Übernachtungsgäste in der Landeshauptstadt Mainz in Form einer indirekten örtlichen Aufwandsteuer erhoben werden. Der beigefügte Satzungsentwurf enthält eine gestufte Erhebung der Abgabe ab 2,00 EUR für Unterbringungen bis 50,00 EUR und einer Anpassung bis zu einem Höchstbetrag von 5,00 EUR für Unterbringungen über 200,00 EUR. Bemessungsgrundlage ist das Entgelt für die Übernachtung zuzüglich der Umsatzsteuer, jedoch ohne weitere Sonderleistungen wie Frühstück oder Stellplatzgebühren.

Zu dieser Ausgestaltung wurde durch das Rechtsamt auf die Problematik des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG, Urteil vom 14. Dezember 2017 – 9 C 11/16 –, BVerwGE 161, 119-130 Rn. 21 ff.) aufmerksam gemacht, welches im vergleichbaren Rechtsgebiet der Zweitwohnsitzabgabe ergangen ist.

Kernpunkt war hier die nicht verhältnismäßige Ungleichbehandlung eines Stufentarifs im Kontext der Abweichung vom Grundsatz der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit. Daher wurde in der Ausgestaltung der Beherbergungsabgabensatzung diesem Punkt besondere Aufmerksamkeit gewidmet und der Stufentarif verhältnismäßig gestaltet.

Der Abgabenrahmen von 2,00 EUR bis maximal 5,00 EUR je Übernachtung stellt keine außergewöhnliche finanzielle Belastung mit erdrosselnder Wirkung dar. Die Einstiegshöhe der Abgabe von 2,00 EUR ist zur Deckung des Verwaltungsaufwandes erforderlich.

Die prozentuale Belastung beträgt im Vergleich einer Übernachtung für

51,00 EUR (= 3,00 EUR Abgabenhöhe) somit 5,88% der Bemessungsgrundlage und bei

201,00 EUR (= 5,00 EUR Abgabenhöhe) somit 2,49 % der Bemessungsgrundlage.

Zwar ist hier eine degressive Gestaltung des Steuersatzes für die einzelnen Stufen erkennbar, die Abweichungen bewegen sich jedoch im niedrigen einstelligen Prozentbereich und treten somit vor dem Hintergrund der Verwaltungsvereinfachung zurück.

2. Lösung

Dem vorgenannten Beschlussvorschlag wird gefolgt. Weiterhin wird nach 3 Jahren eine Evaluation der Abgabe durchgeführt. Hierbei sollen die allgemeinen Marktentwicklungen und die konkrete wirtschaftliche Lage in der Landeshauptstadt Mainz im Kontext zur Abgabenhöhe bewertet werden, um steuerliche Ungleichbehandlungen zu vermeiden.

3. Alternative

Zur Vermeidung von rechtlichen Unsicherheiten ist folgende Alternative denkbar:

Prozentuale Erhebung der Abgabe
(ca. 4 – 5 % der Bemessungsgrundlage für ein vergleichbares Abgabenaufkommen)

4. Analyse und Bewertung geschlechtsspezifischer Folgen

Keine

5. Finanzielle Auswirkungen

Für das Jahr 2026 werden Einnahmen von ca. 2.000.000 EUR erwartet (halbjährige Erhebung), ab dem Jahr 2027 werden Einnahmen von ca. 4.000.000 EUR erwartet.

Anlage

Satzung über die Erhebung einer Beherbergungsabgabe in der Landeshauptstadt Mainz (Beherbergungsabgabensatzung)

Finanzierung